

tern Erholen des Beseholzes aus der Staatswaldung auf fortwährende Zeiten belassen werde, und sie führen dabei an, daß sie nach Erlass der Verordnung vom 1. December 1853, welche wiederholt auf das Gesetz vom 15. Mai 1851 aufmerksam gemacht und beispielsweise die Erholung des Beseholzes als ablösbaren Gegenstand bezeichnet habe, auf Ablösung dieser Befugniß provocirt hätten. Die Provocation sei angenommen worden und erst später hätten sie sich überzeugt, daß aus der Fortstellung dieser Ablösungsangelegenheit und deren endlichen Ablösung für die Stadtgemeinde selbst wie für den Staatsfiscus Nachtheile entstehen würden. Für die Stadtgemeinde dadurch, daß, nachdem die Stadt Hohnstein kein Fabrikort sei, auch keinen andern Erwerbszweig habe und bloß vom Feldbau lebe, der größere und ärmere Theil der Bevölkerung mithin auf das Beseholzholen angewiesen sei, um seinen Winterbedarf an Brennmaterial sicher zu stellen und daß, wenn dieses weg falle, die natürliche Folge sein werde, daß die Leute, die es bisher geholt hätten, es nun stehlen würden, daß sie dann in Strafe kommen und auf längere Zeit ihren Familien bei Absägung der Strafe entfremdet werden würden und die Stadtgemeinde die Obsorge für diese Familien übertragen müßte. Ja es seien auch sehr viele arme Einwohner in Hohnstein in Bezug auf Wohnung auf die Bedingung hin untergebracht, daß sie im Sommer Beseholz holen. Das würde nun wegfallen und sie würden nun also keine Wohnung mehr haben, ebenfalls der Stadtgemeinde zur Last fallen, welche sonach auch für Unterbringung dieser Familien zu sorgen haben würde. Die Moralität könnte selbstverständlich darunter nur leiden; der Nachtheil würde auch für den Fiscus daraus entstehen, daß das Beseholzholen nicht unterbleiben, sondern nun gestohlen werde, und weil die Leute sich sagen würden: „wir werden nun doch einmal bestraft“, so würden sie gleich lieber gesunde Bäume fällen. Die Staatsregierung habe zwar erklärt, daß auch fortan den armen Einwohnern nach Thunlichkeit das Beseholzholen gestattet sein solle, die Stadtgemeinde glaube aber, daß sie darauf sich keine große Rechnung machen könnte, es würde das nur in ganz geringem Maße stattfinden und überhaupt sei auch selbst der für die Ablösung des Beseholzholens zu gewährende Capitalbetrag so gering, daß mit den Zinsen davon nur ungefähr der fünfte Theil des Winterbedarfs an Beseholz gedeckt werde. Sie sind also bei dem hohen Finanzministerium mit der Bitte eingekommen, von der Fortstellung des Ablösungsverfahrens abzusehen, sind abschläglich beschieden worden mit Hinweisung auf das erwähnte Gesetz und nun haben sie sich auf einmal darauf besonnen, daß diese Befugniß nicht Befugniß der Stadtgemeinde, sondern eine Befugniß Einzelner unter ihnen sei. In dieser Beziehung haben sie nun geglaubt, sich zu Fortstellung des ganzen Verfahrens für incompetent erklären zu müssen und sind nun mit einem neuen Gesuche eingekommen, worin sie abermals mit

Begründung dieser Incompetenz um Einstellung des Ablösungsverfahrens bitten. Die Specialcommission hat sie hierauf ebenfalls abschläglich beschieden und sie sind nun mit Appellation an die höhere Behörde gegangen. Von dieser liegt aber noch bis jetzt keine Entscheidung vor und was diese entscheiden wird, ist mithin noch nicht bekannt. Sie sagen in ihrer Petition selbst:

„Seiten der betreffenden Königlichen Specialcommission würde sich nun in einem hierüber publicirten Bescheide dahin ausgesprochen, daß Einwendens ungeachtet das Verfahren fortzustellen, gegen solchen Bescheid aber ist Appellation eingewendet worden und es liegt diese Sache dormalen der höhern Behörde zur Entscheidung vor.“

Die Deputation der zweiten Kammer hat sich mit einem Königlichen Commissar vernommen

(Staatsminister Dr. Schinsky tritt in den Saal)

und die Erklärung erhalten, daß allerdings das Beseholzholen vollkommen unter das Gesetz vom 15. Mai 1851 falle, daß, wenn das nicht abgelöst würde, das Befugniß in den nach §. 23 und 25 dieses Gesetzes eintretenden Zeitpunkten von selbst weg falle und daß das Ministerium in Folge dessen nicht ermächtigt sei, auf das Gesuch der Stadtgemeinde einzugehen und ihr das Beseholzholen für alle künftige Zeiten fortzugestatten. Die vierte Deputation der zweiten Kammer hat sonach ihrer Kammer nichts Anderes anrathen können, als die Petition auf sich beruhen zu lassen und Ihre Deputation vermag ebenfalls Ihnen keinen andern Vorschlag zu machen, um so weniger, als, wie schon erwähnt wurde, die Entscheidung über die Appellation des letzten Gesuchs der Stadtgemeinde noch gar nicht erfolgt ist.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den mündlichen Bericht vernommen, und ich habe zu erwarten, ob dieselbe sofort auf die Berathung eingehen will? — Einstimmig Ja.

Ich würde nun zu erwarten haben, ob Jemand darüber zu sprechen begehrt. Es ist dies nicht der Fall, ich gehe daher sogleich zur Fragstellung über. Die Deputation rathet an, die Petition, von der die Rede ist, auf sich beruhen zu lassen, gleichwie die zweite Kammer schon gethan hat, und ich frage, ob sich die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Wir gehen nun zu dem zweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über, und Herr Kammerherr v. Mehsch wird die Güte haben, uns den Vortrag zu halten in Bezug auf die Petition der Gemeinde zu Mübenau, die Entnahme von Nägeln für die Königlichen Bergwerke betreffend.

Referent v. Mehsch: Die Gemeinderäthe von Mübenau und Einsiedel-Sensenhammer haben unterm 23. Januar bei der Ständerversammlung und zwar zunächst bei der zweiten Kammer den Antrag gestellt, die Ständerversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung da-